

Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Fernwald

in der Fassung vom 06. November 1990
und unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Euroeinführungssatzung vom 19. Juni 2001

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 – 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Die Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Standspuren), Überwege und Verbindungswege der in der **(Anlage III)** aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Gemeinde nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HeStrG) alle öffentlichen Straßen **(Anlage I)**,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der **(Anlage II)** aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Standspuren,
 - b) Parkplätze,
 - c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) Gehwege,
 - e) Überwege
 - f) Böschungen, Stützmauern, u.ä.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Wege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsbesitzer nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben, und wenn dazu der Gemeindevorstand seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind dem Gemeindevorstand umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Teil

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straßen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Umrat jeglicher Art.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen. Der Einsatz von chemischen Mitteln ist untersagt.
- (5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt – bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitteln – zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar:
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr,zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann der Gemeindevorstand bestimmen, dass die Verpflichtungen die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z.B. Heimatfeste, Festakte, nach Karnevalsumzügen u.ä.) dies erfordert. Der Gemeindevorstand trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar – mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung – zugestellt wird, ist sie öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder Wasserabfluss störenden Gegenstände – auch von Schnee und Eis – freigehalten werden.

III. Teil

Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen erschlossenen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen erschlossenen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. Soweit die Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Straßen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegsrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Absatz 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit vom 7:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Absatz 3), die Überwege (§ 2 Absatz 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Absatz 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Absatz 1, Satz 2 und 3 Anwendung.

- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwegen oder ähnlichen dem Fußgängerverkehr dienenden sonstigen Straßenteilen müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt oder ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Gehwege und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Absatz 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen oder Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Absatz 7 gilt entsprechend.

IV. Teil

Schlussvorschriften

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Zwangmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 3,-- € bis 500,-- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I. S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I. S. 80) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist der Gemeindevorstand.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I. S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der nunmehr vorliegenden Fassung am 01. Januar 2002 in Kraft.

Anlage I

Öffentliche Straßen innerhalb geschlossener Ortslage (§ 7 Absatz 2 HeStrG)

Ortsteil Steinbach

Albacher Weg	Hellenweg
An der Kirche	Im Wiesgarten
Am Lindenberg	Jahnstraße
Am Weingarten	Kindergartenweg
Behringstraße	Klosterweg
Bergstraße	Lahnstraße
Dresdener Str.	Leipziger Straße
Eisenacher Str.	Liebigstraße
Erfurter Straße	Mozartstraße
Ernst-Ludwig-Straße	Rathausplatz
Garbenteicher Weg	Robert-Koch-Str.
Goethestraße	Röntgenstraße
Gutenbergring	Ruhberg
Hauptstraße	Schillerstraße
Weimarer Straße	Schubertstraße
Steinstraße	Oppenröder Str.

Ortsteil Annerod

Altes Feld
Am Forsthaus
Am Kirschenberg
Am Weiher
Asterweg
Auf der Platte
Außenliegend
Borngasse
Erlenstraße
Fortweg
Gartenstraße
Geranienweg
Gießener Straße
Grabenstraße
Pfarrweg
Wiesenstraße

Grasweg
Großen-Busecker-Str.
Hausener Straße
Hegstrauch
Helgenwald
Hinter der Platte
Kirchstraße
Lilienweg
Nelkenweg
Rödgener Straße
Steinbacher Str.
Sudetenstraße
Südhang
Tiefenweg
Waldstraße

Ortsteil Albach

Am Rosenberg
Blumenstraße
Lindenstraße
Embachweg
Graudornstraße
Großgasse
Grünberger Str.
Hattenröder Weg
Im Senser

Licher Straße
Auf der Weide
Schwarzer Brand
Mailbacher Str.
Reutergasse
Schulstraße
Sonnenstraße
Untergasse
Zum Mönchacker

Anlage II

außerhalb geschlossener Ortslage liegende Straßen, die an bebaute Grundstücke grenzen:

Ortsteil Albach

Neuer Weg

Ortsteil Annerod

Industriegebiet
Siemensstraße

Ortsteil Steinbach

Anlage III

Die Gemeinde ist verpflichtet, die nachstehenden Fahrbahnen (einschließlich Rad- und Gehwege), Überwege und Verbindungswege zu reinigen:

Ortsteil Steinbach

Rad- und Gehweg von Steinbach nach Annerod und Albach

Verbindungswege zwischen

Hellenweg und Dresdener Straße
Am Lindenberg und Behringstraße
An der Kirche und Hellenweg
Eisenacher Straße und Lahnstraße bis zur Bushaltestelle
Robert-Koch-Straße und Lahnstraße mit Treppenanlage
Brücke zwischen Klosterweg und Gutenbergring
Steinstraße und Klosterweg
An der Kirche und Albacher Weg

Ortsteil Annerod

Rad- und Fußweg von Annerod nach Steinbach
Rad- und Fußweg von Annerod zum Industriegebiet
Treppe vom Südhang zur Erlenstraße
Treppe vom Helgenwald zum Mühlchen
Treppe von Auf der Platte zum Forsthaus

Verbindungswege zwischen

Wiesenstraße und Gartenstraße
Hausener Straße und Großen-Busecker-Straße
Gartenstraße und Verwaltung
Tiefenweg und Borngasse
Auf der Platte und Hinter der Platte

Ortsteil Albach

Fußgängerweg von Albach nach Steinbach

Verbindungswege zwischen

Blumenstraße und Am Rosenberg
Blumenstraße und Sonnenstraße
Großgasse und Reutergasse
Zufahrt zum Friedhof (von L 3129 – Grünberger Straße)
Im Senser und Graudornstraße

Darüber hinaus hat die Gemeinde alle Bushaltestellen in den drei Ortsteilen zu reinigen.